

KUNDENINFORMATIONEN ZUM SDV-VERMITTLERSCHUTZ

| | Seite(n) |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Vertragsinformationen | 2 – 6 |
| 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen | 7 – 31 |
| 3. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung | 32 – 56 |
| 4. Tarifbestimmungen | 57 |
| 5. Datenschutzhinweise | 58 – 61 |

Allgemeine Vertragsinformationen und Erklärungen des Antragstellers

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers, der HDI Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht : Amtsgericht Hannover
Registernummer : HRB 58934
USt-IdNr.: DE 813596664
Versicherungsteuernummer: 809 V90809002231
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: HDI-Platz 1, 30659 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christopher Lohmann
Vorstand: Herbert Rogenhofer (Vorsitzender), Wolfgang Hanssmann, Jens Warkentin, Dr. Dominik Hennen, Christian Kussmann

2. Identität des Versicherungsnehmers der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Rechtsform: Verein
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz
Registernummer: VR 3691
Hausanschrift und Sitz des Vereines: Erfenschlager Str. 19, 09125 Chemnitz (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Christian Sünderwald (Präsident), Sören Häger (Geschäftsf.), Dirk Czaya, Kathrin Meyner

3. Kundenbeziehung

Sie sind versicherte Person im Gruppenversicherungsvertrag des SdV und haben einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer. Sie sind als versicherte Person somit berechtigt, Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsschutz in eigenem Namen ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrages (SdV) gegenüber dem Versicherer direkt geltend zu machen.

Der SdV ist Ihr erster Ansprechpartner in allen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen.

Der SdV bzw. der Gruppenversicherungsvertrag, in dem Sie mitversichert sind, wird von der Isar Makler-Service GmbH (www.isar-maklerservice.de) als Versicherungsmakler mit einer Gewerbeerlaubnis gem. § 34d I GewO betreut und verwaltet. Insofern werden insbesondere auch an die Isar Makler-Service GmbH Ihre Daten in dem Umfang weitergegeben, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die HDI Versicherung AG ist der Versicherer, bei dem Sie versichert sind und der im Schadenfall die Leistung erbringt.

4. Bevollmächtigungen der SdV

Der SdV ist vom Versicherer, der HDI Versicherung AG, beauftragt und bevollmächtigt, für ihn Anträge auf Mitversicherung im Gruppenversicherungsvertrag entgegenzunehmen, zu prüfen, die Annahme oder Ablehnung dessen im Namen des Versicherers zu erklären, ggf. die Annahme zu dokumentieren, die fälligen Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungssteuer zu erheben und zu inkassieren, bei nicht fristgerechter Zahlung der Erst- oder Folgebeiträge das Mahnwesen gemäß § 37 und § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu betreiben sowie das Versicherungsverhältnis im Namen des Versicherers zu kündigen. Beim SdV eingegangene Versicherungsbeiträge gelten mit befreiender Wirkung für die versicherte Person bzw. Beitragszahler als dem Versicherer zugegangen.

5. Zahlungsempfänger für Versicherungsbeiträge

Versicherungsbeiträge (einschließlich Versicherungssteuer) werden stets namens und für Rechnung der HDI Versicherung AG erhoben. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

6. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI Versicherung AG ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt, Sach- und Rechtsschutzversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u. ä.

Die SdV ist vom Versicherer, der HDI Versicherung AG, beauftragt und bevollmächtigt, bezüglich des Gruppenversicherungsvertrages Versicherungsdokumente auszufertigen bzw. solche an Sie weiterzuleiten, die vereinbarten Beiträge für den Versicherer, die HDI Versicherung AG, einzuziehen sowie Schadenmeldungen entgegenzunehmen.

7. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang der einzelnen Versicherungsverträge sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Es gelten jeweils die im Antrag ausgewiesenen Vertragsbestimmungen.

8. Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag)

Den Jahresbeitrag für Ihre Versicherungsverträge können Sie dem Antrag entnehmen. Der so genannte Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Folgebeiträge jeweils zu dem Tag im Monat fällig, auf den auch der Ablauf des Vertrages vereinbart wurde. Wurde als Ablauf beispielsweise der 01.01.2011 vereinbart, so sind die Folgebeiträge jeweils zum 01.01. des Jahres im Voraus für das kommende Versicherungsjahr zu zahlen. Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein bzw. Beitragsrechnung ausgewiesen.

9. Zusätzliche anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs werden keine weiteren Kosten oder Nebengebühren erhoben. Bei Beitragsrückständen werden Mahnkosten berechnet; bei Rückkläufem im Lastschriftverfahren werden die Bankgebühren, die uns von Ihrem Geldinstitut in Rechnung gestellt werden, Ihnen weiterberechnet. Sofern eine Adress-Ermittlung durchgeführt werden muss, weil Sie uns die Änderung Ihrer Anschrift nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, werden die im Zusammenhang mit der Adress-Ermittlung entstandenen Kosten Ihnen in Rechnung gestellt.

Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

10. Zahlung und Erfüllung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung entnehmen.

Wird die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

11. Gültigkeit des Angebots

An ein abgegebenes Angebot hält sich der Versicherer einen Monat gebunden. Etwaige Änderungen von den gemachten Angaben, die die Grundlage eines Angebotes bilden, sind dem Versicherer bis zur Annahme des Angebots schriftlich mitzuteilen. Bei bereits bestehenden Verträgen bezieht sich der vorgenannte Absatz nur auf die in dem Angebot dokumentierten Änderungen zum bisherigen Vertragsstand.

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

12. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Entfällt prinzipiell bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Sach-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen besteht.

13. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Einen Antrag kann der Versicherer innerhalb eines Monats annehmen. Von dem im Versicherungsantrag beschriebenen Vertragsinhalt abweichende Nebenabreden bzw. Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und in Textform bestätigt worden sind.

Wichtiger Hinweis:

Sofern eine zeitgemäße Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrages (24 Uhr bzw. 0.00 Uhr) und des Beginns dieses Versicherungsvertrages (12 Uhr mittags) besteht, gewährt der Versicherer für diesen Zeitraum den vertragsgemäßen Versicherungsschutz.

14. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten des Versicherers gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)
Erfenschlager Straße 19
09125 Chemnitz
Fax: (0800) 7383291
E-Mail: info@sdv-online.de

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat,
multipliziert mit
1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/30 des Monatsbeitrages

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

16. Vertragslaufzeit

Wird der dieser Versicherungsbestätigung zugrunde liegende Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem SdV und dem Versicherer beendet oder fallen für die versicherte Person die Voraussetzungen für eine Mitversicherung im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrages fort, wird ab diesem Zeitpunkt auf Wunsch der versicherten Person das Versicherungsverhältnis auf Einzelvertragsbasis zu den jeweils geltenden Tarifkonditionen weitergeführt. Versicherungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei in Textform gekündigt werden. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

17. Beendigung eines Vertrages

Der in der Versicherungsbestätigung dokumentierte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Versicherungsschutz innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn des Versicherungsschutzes weg, erlischt der Versicherungsschutz, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhungen, kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass der Beitrag entsprechend angepasst wird.

Bitte beachten Sie für die vorgenannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich schriftlich gegenüber der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV) zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

18. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen zum Rechtsweg

19. Anwendbares Recht

In Bezug auf Ihren Versicherungsschutz und dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

20. Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt; während der Laufzeit dieses Versicherungsschutzes wird mit Ihnen in deutscher Sprache kommuniziert.

21. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Versicherer, die HDI Versicherung AG, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Anschrift:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: +49 30 20 60 58-0

Fax: +49 30 20 60 58-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Web: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.

Sollten Sie im Verlauf des Versicherungsverhältnisses mit einer der Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für den Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 10.000 EUR verbindlich. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre etwaigen Ansprüche nicht. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

22. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 41080
Fax: 0228 41081550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

23. Zusätzliche Informationen

Sie – als Versicherter – und die HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover – als Versicherer –, sind neben dem Versicherungsnehmer (Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V.) Vertragspartner dieses Gruppenversicherungsvertrages.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen für die versicherten Personen erbringt die HDI Versicherung AG.

Der SdV ist vom Versicherer mit Teilen der Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages betraut und steht Ihnen für alle Fragen hinsichtlich des Versicherungsvertrages zur Seite.

Anzeigen und Willenserklärungen hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages richten Sie bitte ausschließlich an: Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V., Erfenschlager Straße 19, 09125 Chemnitz

24. Begriffsdefinition

Wenn in den nachfolgenden Informationen und Versicherungsbedingungen vom „Versicherungsnehmer“ gesprochen wird, wird hier die versicherte Person dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages sinngemäß gleichgesetzt. Die Rechte und Pflichten gelten somit jeweils sinngemäß auch für die versicherte Person.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit der Versicherer Ihren Antrag zum Beitritt in den Gruppenversicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. -vermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SdV im Auftrag des Versicherers, HDI Versicherung AG, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer bzw. die SdV im Namen des Versicherers nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer von Ihrem Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, angenommen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer bzw. die SdV im Namen des Versicherers den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht von Ihrem Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer bzw. der SdV im Namen des Versicherers Ihren Ausschluss aus dem Gruppenversicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklären. Dieses Recht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er dem Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, zugestimmt hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen bzw. den Ausschluss aus dem Gruppenversicherungsvertrag erklären, weil er den Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, zugestimmt hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird Sie der Versicherer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung können durch den Versicherer nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-SdV_01-2021)

Die Zusatzbausteine (Teil C) gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein/Nachtrag ausdrücklich vereinbart wurden.

Hinweis zum Aufbau

Die Vermögensschaden-Haftpflichtbedingungen sind modular aufgebaut und enthalten folgende Teile:

- A Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH).
 - B Enthält als Grundbaustein die spezifischen Regelungen für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Berufsgruppe (GB-...) und wird gegebenenfalls ergänzt durch
 - C Zusatzbaustein mit berufsspezifischen Regelungen (ZB-...).
 - D Allgemeiner spartenübergreifender Teil (AT), der die grundlegenden Bestimmungen zum Versicherungsverhältnis enthält.
-

- A Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH – FBVH 1000:01)**
- B Versicherung und Finanzen (GB-VF – FBVH 2100:01)**
- C Versicherungsvermittler (ZB-VV – FBVH 2120:01)**
- C Versicherungsberater (ZB-VB – FBVH 2130:01)**
- C Finanzanlagenvermittler (ZB-FAV – FBVH 2140:01)**
- C Honorar-Finanzanlagenberater (ZB-FAB – FBVH 2141:01)**
- C Immobiliendarlehensvermittler (ZB-IDV – FBVH 2150:01)**
- C Zusatzbaustein für Mitglieder der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. (ZB-SdV)**
- D Allgemeiner spartenübergreifender Teil (AT – FBVH 9000:01)**

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Berufs-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH)

FBVH 1000:01

März 2019

Inhalt

| | | | |
|----------|---|-----------|---|
| 1 | Gegenstand des Versicherungsschutzes | 5.2 | Kündigung durch Versicherungsnehmer |
| 1.1 | Vermögensschäden | 5.3 | Kündigung durch Versicherer |
| 1.2 | Sachschäden | | |
| 1.3 | Vorwärts- und Rückwärtsversicherung | 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall |
| 2 | Versicherungsnehmer und versicherte Person | 6.1 | Schadenanzeige |
| 2.1 | Natürliche Personen als Versicherungsnehmer | 6.2 | Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr |
| 2.2 | Juristische Personen und anerkannte Berufsträgergesellschaften als Versicherungsnehmer | 6.3 | Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach den Ziff. 6.1 und 6.2- |
| 2.3 | Mitarbeiter | | |
| 3 | Umfang des Versicherungsschutzes | 7 | Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung |
| 3.1 | Abwehrschutz und Freistellung | 7.1 | Versicherung für fremde Rechnung |
| 3.2 | Berechtigte Schadensersatzansprüche | 7.2 | Abtretung, Verpfändung |
| 3.3 | Anerkenntnisse und Vergleiche | 7.3 | Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers |
| 3.4 | Vollmacht | | |
| 3.5 | Prozesskosten | 8 | Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung |
| 3.6 | Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung | 9 | Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung |
| 3.7 | Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung | 9.1 | Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers |
| 3.8 | Kumul Sperre | 9.2 | Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers |
| 4 | Der Versicherungsfall | 9.3 | Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens |
| 4.1 | Versicherungsfall | | |
| 4.2 | Zahlung des Versicherers | 10 | Beitragsregulierung |
| 5 | Kündigung nach Versicherungsfall | | |
| 5.1 | Kündigungsrecht | | |

| | |
|----------|--|
| 1 | Gegenstand des Versicherungsschutzes |
| 1.1 | Vermögensschäden |
| 1.1.1 | Gegenstand des Versicherungsschutzes Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen der Verletzung beruflicher Pflichten im Rahmen der versicherten Tätigkeit (Verstoß) für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Weiteres dazu in Teil B Ziff. 1. |
| 1.1.2 | Definition des Vermögensschadens |
| 1.1.2.1 | Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. |
| 1.1.2.2 | Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten Dritter. |
| 1.1.3 | Verletzung von Geheimhaltungspflichten Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von beruflichen Geheimhaltungspflichten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, berufsrechtliche oder vertraglich vereinbarte Haupt- oder Nebenpflichten handelt. |
| 1.1.4 | Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnisfrei sind. |
| 1.1.5 | Ansprüche aus Diskriminierung Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht werden. |

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne der §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

- 1.1.6 **Datenschutzrisiken**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. Ein beim Versicherungsnehmer angestellter Datenschutzbeauftragter gilt als mitversicherter Mitarbeiter gemäß Ziff. 2.3.2.
- 1.2 **Sachschäden**
 - 1.2.1 **Versicherte Ansprüche**
In bedingungsgemäßem Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden
 - 1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
 - 1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.
 - 1.2.2 **Nicht versicherte Ansprüche**
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
 - 1.2.3 **Vorgehender Versicherungsschutz**
Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h., soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. über eine Bürobetriebspflicht, besteht.
- 1.3 **Vorwärts- und Rückwärtsversicherung**
 - 1.3.1 **Vorwärtsversicherung**
Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes – Teil D (AT), Ziff. 1.1 – bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.
 - 1.3.2 **Rückwärtsversicherung**
 - 1.3.2.1 **Versicherungsumfang**
Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen oder seinen Mitgesellschaftern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.
 - 1.3.2.2 **Bekannter Verstoß**
Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erkannt hat, dass ein Verhalten tatsächlich oder möglicherweise fehlerhaft ist. Dies gilt auch, wenn ihm von einem Dritten der Vorwurf gemacht wird, er hätte fehlerhaft gehandelt. Beides gilt unabhängig davon, ob Schadensersatzansprüche erhoben, angedroht oder befürchtet worden sind.
 - 1.3.3 **Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen**
Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung herbeigeführt, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

- 2.1 **Natürliche Personen als Versicherungsnehmer**
 - 2.1.1 **Gemeinschaftliche Berufsausübung**
Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, gelten als Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.
 - 2.1.2 **Versicherungsfall für alle Gesellschafter**
Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter.
 - 2.1.3 **Durchschnittsleistung**
Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:
 - 2.1.3.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Gesellschafter geteilt wird.
 - 2.1.3.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziff. 3.5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
 - 2.1.4 **Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer**
Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht auch zugunsten eines Gesellschafters, der Nichtversicherungsnehmer ist.
 - 2.1.5 **Zurechnung**
Ein Ausschlussgrund oder ein Rechtsverlust, der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zulasten aller Gesellschafter.
- 2.2 **Juristische Personen und anerkannte Berufsträgergesellschaften als Versicherungsnehmer**
 - 2.2.1 **Versicherungsschutz für Repräsentanten**
Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine anerkannte Berufsträgergesellschaft, besteht Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner, Angestellten und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

- 2.2.2 Zurechnung
In der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, werden dem Versicherungsnehmer selbst zugerechnet.
- 2.2.3 Mitversicherung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft, wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass gesetzliche Vertreter in einem – im Rahmen der Bedingungen – versicherten Versicherungsfall persönlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für einen Innenregress der Gesellschaft gegen das eigene Organ. Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Vertreter bei der den Anspruch betreffenden Tätigkeit im Namen der Gesellschaft und nicht im eigenen Namen gehandelt hat.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang nicht, in dem der gesetzliche Vertreter Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen kann.
- 2.3 Mitarbeiter
- 2.3.1 Definition Mitarbeiter
Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt werden.
- 2.3.2 Versicherungsschutz für Mitarbeiter
Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist mitversichert, soweit sie namens und im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt. Dies gilt auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden.
- 2.3.3 Regress gegen Mitarbeiter
Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten vorsätzlich oder wesentlich verletzt haben.
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes**
- 3.1 Abwehrschutz und Freistellung
Der Versicherungsschutz umfasst
– die Prüfung der Haftpflichtfrage,
– die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
– die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- 3.2 Berechtigte Schadensersatzansprüche
Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer zur Entschädigung verpflichtet ist. Dies ist möglich aufgrund
– gesetzlicher Vorgaben,
– eines rechtskräftigen Urteils,
– eines Anerkenntnisses oder Vergleichs, soweit dadurch auch der Versicherer gebunden wird (siehe Ziff. 3.3).
- 3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Erkennt der Versicherungsnehmer einen Anspruch an oder schließt er einen Vergleich, ohne dass der Versicherer zugestimmt hat, gilt:

Der Versicherer ist daran nur in dem Umfang gebunden, wie der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Namen des Versicherungsnehmers alle Erklärungen abzugeben, die ihm zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs zweckmäßig erscheinen.
- 3.5 Prozesskosten

Ist ein Haftpflichtanspruch vom Versicherungsschutz gedeckt, übernimmt der Versicherer zusätzlich zum Schadensersatz die Kosten eines Haftpflichtprozesses. Die Kosten einer negativen Feststellungsklage oder einer Nebenintervention des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer nur, wenn er vorher zugestimmt hat. Rechtsanwaltskosten übernimmt der Versicherer in Höhe der Gebührensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Höhere Gebühren übernimmt er nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart wurde.
- 3.5.1 Wenn der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme übersteigt, trägt der Versicherer die Kosten nur anteilig. Er übernimmt die Kosten nur in der Höhe, die für einen Haftpflichtanspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.
- 3.5.2 Wenn der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Höhe des Selbstbehalts nicht übersteigt, übernimmt der Versicherer keine Kosten.
- 3.5.3 Wenn ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder sich durch einen Gesellschafter/Mithaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihm dafür keine eigenen Gebühren erstattet.
- 3.5.4 Wenn der Versicherungsnehmer vor ausländischen Gerichten in Anspruch genommen wird, ersetzt der Versicherer Kosten nur in der Höhe, wie sie vor deutschen Gerichten anfallen würden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart wurde. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 3.6 Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung
Muss eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erbracht werden, um die zwangsweise Beitreibung der Haftpflichtsumme zu verhindern, beteiligt sich der Versicherer daran in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Die Höhe der Leistung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.
- 3.7 Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung
Wenn die Erledigung eines Haftpflichtanspruchs am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, weil dieser einem Anerkenntnis oder Vergleich oder der Befriedigung des Geschädigten nicht zustimmt oder widerspricht, muss der Versicherer für einen dadurch entstehenden Mehraufwand (Hauptsache, Zinsen, Kosten) nicht aufkommen. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der entsteht, nachdem der Versicherer seine vertraglich geschuldete Leistung zur Verfügung gestellt hat.
- 3.8 Kumulsperr
Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen die Versicherungssumme dieses Vertrags, die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

4 Der Versicherungsfall

- 4.1 Versicherungsfall
Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß (Ziff. 1.1.1), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- 4.2 Zahlung des Versicherers
- 4.2.1 Zeitpunkt
Wenn die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (siehe Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt ist, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.
- 4.2.2 Erfüllung
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Der Versicherer erfüllt seine Verpflichtung dadurch, dass er die Zahlung bei einem inländischen Geldinstitut anweist.

5 Kündigung nach Versicherungsfall

- 5.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
– vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
– der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
– der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.
- 5.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
- 5.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 6.1 Schadenanzeige
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 6.1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 6.1.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.
- 6.1.3 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 6.1.4 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 6.1.5 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 6.1.6 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens sowie für die Einleitung eines Schiedsgerichts-, Streitbeilegungs- oder Schlichtungsverfahrens.
- 6.1.7 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

- 6.2 Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.
- 6.2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 6.2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
- 6.2.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 6.3 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach den Ziff. 6.1 und 6.2
- 6.3.1 **Leistungsfreiheit**
Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- 6.3.2 **Leistungskürzung**
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 6.3.3 **Fortbestehen der Leistungspflicht**
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche**
- 7.1 Versicherung für fremde Rechnung
- 7.1.1 **Geltung der Vertragsbestimmung für versicherte Personen**
Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.1.2 **Geltendmachung der Versicherungsansprüche**
Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
- 7.1.3 **Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen**
Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
- 7.2 **Abtretung, Verpfändung**
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 7.3 **Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers**
- 7.3.1 **Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte**
Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 7.3.2 **Verzicht des Versicherungsnehmers auf Rückgriffsanspruch**
Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziff. 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
- 8 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

9 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung

- 9.1 Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Teil D, Ziff. 3.1.1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z. B. zugschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags oder Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.
- 9.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens
Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

10 Beitragsregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß Ziff. 9.2 wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt.

Kommt der Hauptberuf in Wegfall – Teil D (AT) Ziff. 2.1.5 –, so gilt für die Beitragsbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an, ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

Bemisst sich der Beitrag nach dem Umsatz, so ist der aktuelle Jahresnettoumsatz nach Aufforderung durch den Versicherer (Ziff. 9.2) innerhalb einer Frist von vier Monaten zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, so gilt ein Umsatz auf Basis des zuletzt gemeldeten Umsatzes mit einem Zuschlag von 10 % als gemeldet. Der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des gemeldeten Umsatzes unter Berücksichtigung von Beitragssatz und Mindestbeitrag ermittelt. Unter Berücksichtigung des gezahlten Vorausbeitrags erfolgt eine Nacherhebung oder Erstattung.

Der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr wird zur Fälligkeit als Vorausbeitrag für das folgende Versicherungsjahr erhoben. Bemisst sich der Beitrag auf Basis einer anderen Bemessungsgrundlage, so gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Inhalt

| | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Gegenstand des Versicherungsschutzes (ergänzt Teil A Ziff. 1.1.1) | 3 | Jahreshöchstleistung |
| | | 4 | Selbstbehalt des Versicherungsnehmers |
| 2 | Höchstbetrag der Versicherungsleistung | 5 | Ausschlüsse |

1 **Gegenstand des Versicherungsschutzes (ergänzt Teil A Ziff. 1.1.1)**

Versichert sind Verstöße, für die der Versicherungsnehmer von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und deren Ersatzansprüche.

2 **Höchstbetrag der Versicherungsleistung**

Die Versicherungssumme ist die Höchstleistung des Versicherers für jeden einzelnen Schadenfall. Dies gilt auch

- 2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 2.2 für einen aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schaden,
- 2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Verstoß.

3 **Jahreshöchstleistung**

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

4 **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**

- 4.1 Von dem vom Versicherungsnehmer zu ersetzenden Schaden hat er einen Anteil von 500 Euro je Versicherungsfall selbst zu tragen.
- 4.2 Die Höhe des Selbstbehalts kann vertraglich abweichend geregelt werden.

5 **Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche

- 5.1 soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 5.2 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Vollmacht oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Mitversichert ist der Abwehrschutz beim Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung. Leistungen für Kosten gemäß Teil A (AB-VH) Ziff. 3.5 werden in Höhe von 10 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 250.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs gewährt.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die wissentliche Pflichtverletzung gerichtlich durch Beschluss oder Urteil festgestellt wurde. Empfangene Leistungen sind zurückzugewähren.

- 5.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften, soweit sie nicht das jeweils versicherte Risiko betreffen;
- 5.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- 5.5 von Gesellschaftern/Mitinhabern, Ehegatten, Lebenspartnern, Geschwistern und Kindern des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 5.6 von Kunden, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind und von juristischen Personen, wenn die Mehrheit der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder einer der in Ziff. 5.5 genannten Personen gehört;
- 5.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 5.8 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

- 5.9 auf Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. Punitive oder Exemplary Damages) und Ansprüche, die sich daraus ergeben;
- 5.10 die dadurch entstanden sind, dass
- die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen,
 - Steuerhinterziehungszwecken gedient oder
 - einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen;
- 5.11 die aus dem Bonitäts- oder Insolvenzrisiko eines Produktgebers (z. B. Versicherungsgesellschaft, Kapitalanlagegesellschaft) resultieren;
- 5.12 von Produkt- und Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;
- 5.13 die dadurch entstanden sind, dass die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwendet werden.

Inhalt

| | | | |
|----------|-----------------------------------|----------|---|
| | | 5 | Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge |
| 1 | Versicherte Risiken | | |
| 2 | Versicherte Personen | 6 | Vertretung durch Kollegen |
| 3 | Räumlicher Geltungsbereich | 7 | Einsatz des Internets |
| 4 | Honorarberatung | 8 | Weitere Ausschlüsse |

1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung) in der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten Form.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Nicht versichert sind

3.1 die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und

3.2 Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland. Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.

4 Honorarberatung

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Honorarberatung im Umfang der versicherten Tätigkeit.

5 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge

Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird.

6 Vertretung durch Kollegen

Mitversichert ist die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer sechs Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

7 Einsatz des Internets

Mitversichert sind der Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d. h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie zur Bereitstellung von Service, erfolgt. Dies gilt auch für Cyber-Drittsschäden, siehe Teil A (AB-VH) Ziff. 1.1.2.2. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere dem Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von der Deckungserweiterung nicht umfasst.

8 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziff. 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

8.1 die dadurch entstanden sind, dass Schadenfälle außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Bestands bearbeitet werden;

8.2 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Havariekommissar, Vermittler von Rückversicherungen, Assekuradeur oder Vermögensverwalter tätig wird;

8.3 im Zusammenhang mit der Vermittlung und Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge (s. o. Ziff. 5.),

8.3.1 soweit diese nicht nur Versicherungsprodukte betrifft,

8.3.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen,

8.4 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z. B. Rendite- oder Performancerisiko).

Inhalt

| | | | |
|----------|---|----------|----------------------------------|
| 1 | Versichertes Risiko | 5 | Vertretung durch Kollegen |
| 2 | Versicherte Personen | 6 | Einsatz des Internets |
| 3 | Räumlicher Geltungsbereich | 7 | Weitere Ausschlüsse |
| 4 | Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge | | |

1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Versicherungsberater (§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung).

2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz. Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland. Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.

4 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge

Die Beratung zu Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge ist mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird.

5 Vertretung durch Kollegen

Mitversichert ist die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer sechs Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

6 Einsatz des Internets

Mitversichert sind der Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d. h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie zur Bereitstellung von Service, erfolgt. Dies gilt auch für Cyber-Drittsschäden, siehe Teil A (AB-VH) Ziff. 1.1.2.2. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere dem Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von der Deckungserweiterung nicht umfasst.

7 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziff. 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

- 7.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Havariekommissar oder Vermögensverwalter tätig wird;
- 7.2 im Zusammenhang mit der Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge (s. o. Ziff. 4.),
 - 7.2.1 soweit diese nicht nur Versicherungsprodukte betrifft,
 - 7.2.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen,
- 7.3 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z. B. Rendite- oder Performancerisiko).

Inhalt

| | | | |
|----------|-----------------------------|----------|-----------------------------------|
| 1 | Versicherte Risiken | 3 | Räumlicher Geltungsbereich |
| 2 | Versicherte Personen | 4 | Weitere Ausschlüsse |

1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler (§ 34f Gewerbeordnung) im nachfolgend beschriebenen Umfang. Versichert ist – soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen – die Beratung zu und die Vermittlung von

- 1.1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.

4 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziff. 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder Initiators nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;
- 4.2 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko resultieren;
- 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

Inhalt

| | | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|
| 1 | Versicherte Risiken | 3 | Räumlicher Geltungsbereich |
| 2 | Versicherte Personen | 4 | Weitere Ausschlüsse |

1 **Versicherte Risiken**

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Gewerbeordnung) im nachfolgend beschriebenen Umfang. Versichert ist – soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen – die Beratung zu

- 1.1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz.

2 **Versicherte Personen**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3 **Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.

4 **Weitere Ausschlüsse**

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziff. 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder Initiators nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;
- 4.2 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko resultieren;
- 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

Inhalt

| | | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|
| 1 | Versicherte Risiken | 3 | Räumlicher Geltungsbereich |
| 2 | Versicherte Personen | 4 | Weitere Ausschlüsse |

1 **Versicherte Risiken**

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i Gewerbeordnung).

2 **Versicherte Personen**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

3 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vgl. § 9 ImmVermV.

4 **Weitere Ausschlüsse**

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziff. 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche,

4.1 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;

4.2 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

C Zusatzbaustein für Mitglieder der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (ZB-SdV)

Januar 2021

Inhalt

| | | | |
|----------|--|------------|--|
| 1 | Sonstige Risiken außerhalb der Pflichtversicherung | 2.2 | Grundbaustein Versicherung und Finanzen |
| 1.1 | Versicherte Tätigkeiten | 2.3 | Zusatzbaustein für Versicherungsvermittler |
| 1.2 | Versicherte Personen | 2.4 | Zusatzbaustein Finanzanlagenvermittler |
| 1.3 | Räumlicher Geltungsbereich | 2.5 | Zusatzbaustein Honorar-Finanzanlagenberater |
| | | 2.6 | Zusatzbaustein Immobiliendarlehensvermittler |
| 2 | Abweichende Regelungen zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Bausteinen | 3 | Wahlbausteine |
| 2.1 | Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung | 4 | Zusatzbedingungen für den Tarif Secure Plus |

1. Sonstige Risiken außerhalb der Pflichtversicherung

1.1 Versicherte Tätigkeiten

1.1.1 Bauspar-, Finanzierungs- und Leasingvermittlung

Versichert sind der Nachweis und die Vermittlung von Bauspar-, Finanzierungs- und Leasingverträgen, soweit dafür nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vermittlung von Verträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- Kredite oder Zwischenkredite nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungsreife von Bausparverträgen erteilt werden;
- Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen von Geld- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Leasingobjekten getroffen werden.

1.1.2 Honorarberatung

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit der Honorarberatung im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten.

1.1.3 Immobilienvermittlung

Versichert ist der Nachweis und die Vermittlung von Immobilien-/Grundstückskaufverträgen, Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der unterlassenen Weiterleitung von Mitteilungen über die mangelnde Bonität eines Interessenten an den Auftraggeber oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten.

1.1.4 Vermittlung bestimmter Bankgeschäfte

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Abschluss von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Edelmetalkonten) sowie Kreditkarten von Banken, soweit die Banken dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) angehören.

1.1.5 Vermittlung physischer Edelmetalle

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Kauf und Verkauf von physisch hinterlegten Edelmetallen. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Vermittlung der Vertragspartner. Die Erfüllung der Kaufverträge, die an Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung sowie der Abschluss von Folgeverträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

1.1.6 Container

Mitversichert ist die Vermittlung von Transportcontainern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.

1.1.7 Vermittlung von Zweitmarktpolicen

Mitversichert ist die Vermittlung von „gebrauchten“ Kapital-Lebensversicherungseinzelpolicen im Auftrag des Versicherungsnehmers.

1.1.8 Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen oder betrieblichen Krankenversicherung

Mitversichert ist die Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen oder betrieblichen Krankenversicherung.

1.1.9 Erlaubte Beratung bei Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Beratung im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung gemäß § 204 VVG.

1.1.10 Generationenberater/Ruhestandsplaner

Die rechtlich zulässige Tätigkeit als Generationenberater ist mitversichert, sofern der Beratende über ein IHK-Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als „Best-Ager“ der DMA verfügt.

1.1.11 Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung an einen externen Rechtsdienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

1.1.12 Tippgeber

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Tippgeber außerhalb seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit oder gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers, bei denen es sich nicht um eine nach

§ 34 GewO gewerbetreibende Person handelt, geltend gemacht werden. Als Tippgeber im Rahmen dieses Vertrags gilt eine Person, deren Tätigkeit darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu einem Vermittler bzw. dem Versicherungsnehmer herzustellen.

1.1.13 Zulassungsservice für Fahrzeuge
Mitversichert ist das An- und Abmelden von Fahrzeugen, für welche die zugehörige Versicherung durch den Versicherungsnehmer vermittelt wurde.

1.1.14 Aufbereitung von Kundenordnern
Mitversichert ist die Aufbereitung von Kundenordnern im Zusammenhang mit der versicherten Vermittlertätigkeit.

1.1.15 Mitversicherung geringfügiger Wohnimmobilienverwaltung
Mitversichert ist die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Nr.4 Gewerbeordnung), soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt. Dieser Versicherungsschutz entfällt, sobald die Anzahl der versicherten Einheiten überschritten wird. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet.

Teil B (GB-VF) Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst: „2.3 für sämtliche Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Wohnimmobilien als ein Versicherungsfall, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

Kein Versicherungsschutz wird geboten für

- die Verwaltung von eigenem Haus- und Grundeigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich die Versicherung ebenfalls nicht auf die Verwaltung rein gewerblich genutzter Objekte;
- Schäden aus unterlassenem oder nicht ordnungsgemäßem Abschluss oder nicht ordnungsgemäßer Fortführung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen;
- Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Zins- und Tilgungsdienstes für nachstellende Grundpfandrechte;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird.

Die Versicherungssumme für diesen Baustein steht unter Beachtung der Pflichtversicherung für diese mitversicherte Tätigkeit separat in Höhe von 500.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.500.000 Euro pro Versicherungsjahr, zur Verfügung.

1.1.16 Gutachtertätigkeit im Versicherungswesen
Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Gutachter und verbandsanerkannter Sachverständiger im Versicherungswesen einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Empfehlungen und Beratungen, die aufgrund des Gutachtens erfolgen, sind ebenfalls Gegenstand des Versicherungsschutzes.

1.1.17 Verletzung gewerblicher Schutzrechte / Veröffentlichungsrisiken
Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn
– wegen der Verletzung von geistigem Eigentum und Schutzrechten, z. B. Wettbewerbs- und Kartellrecht, unlautere Werbung, Namen- und Persönlichkeitsrechten, Marken-, Lizenz-, Domain- und Urheberrechten;
– wegen Ansprüchen aufgrund Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 10.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

1.1.18 Vermittlung von Dienstleistern
Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Auswahlverschuldens
– bei der Vermittlung von Kunden an Wohnimmobilienverwalter und Verwalter von Gewerbeimmobilien;
– bei der Vermittlung an Dienstleister zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status;
– bei der Vermittlung an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 10.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

1.1.19 Reputationsschäden
Mitversichert sind die Kosten eines PR-Beraters zur Vermeidung, Reduzierung oder Beseitigung eines – infolge eines Versicherungsfalles – drohenden oder eingetretenen substanziellen Reputationsschadens, soweit diese Kosten notwendig sind und deren Aufwendung vorher mit dem Versicherer abgestimmt worden ist.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 250.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

1.1.20 Vertrauensschäden durch Mitarbeiter
Mitversichert sind Eigenschäden des Versicherungsnehmers, soweit Mitarbeiter diese durch vorsätzliche Straftat gegen das Vermögen des Versicherungsnehmers verursacht haben.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 25.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

1.1.21 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente
Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente des Versicherungsnehmers, die dieser im Rahmen der versicherten Tätigkeit benötigt, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wird.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 25.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

- 1.1.22 Vermittlung von Strom- oder Gastarifen (optional)
Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, gilt folgende Deckungserweiterung:
Mitversichert ist die Vermittlung von Strom- oder Gastarifen.
- Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 1.1.23 Sublimit
Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ziff. 1.1.17 bis 1.1.22 ist die Leistungspflicht des Versicherers auf das jeweils bezeichnete Sublimit begrenzt. Die Leistungen werden auf die Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung angerechnet.
- 1.2 Versicherte Personen
Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.
- 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.
- Nicht versichert sind
- 1.3.1 die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und
- 1.3.2 Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland. Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.
- 2 Abweichende Regelungen zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Bausteinen**
- 2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH)
- 2.1.1 Sachschäden
Ziffer 1.2.3 Teil A(AB-VH) ist gestrichen.
- 2.1.2 Ergänzung zu Ziffer 1.3 – Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
Bestand bis zum Beginn dieses Vertrages Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer gilt:
- Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Eine Ablehnung der Vorversicherer muss nicht vorliegen, falls der Ablauf der Nachmeldefrist eindeutig feststeht. Sollte kein lückenloser Versicherungsschutz bestehen, wird auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden gewährt, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat und der Verstoß nicht länger als 10 Jahre ab Vertragsbeginn dieses Vertrags zurückliegt. Der Versicherungsschutz besteht frei von bekannten und vermuteten Verstößen.
- Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrags begrenzt, wobei ein über den Rahmen des vorliegenden Vertrags hinausgehender Deckungsumfang (Deckungssumme und Bedingungsumfang) ausgeschlossen ist.
- Der vom Versicherten im Rahmen des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer allein zu deckende Schaden (Selbstbeteiligung) wird vom Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrages nicht umfasst.
- Soweit der Versicherte im Schadenfall aus dem bei dem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.
- 2.1.3 Kündigung im Schadenfall
Abweichend von Ziffer 5.3 hat der Versicherer ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Der Versicherer wird von der Möglichkeit der Kündigung im Schadenfall nur mit Zustimmung des SdV Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. Gebrauch machen.
- 2.1.4 Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.
- Die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten durch den Versicherer erfolgt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Dem SdV e.V. steht bei der Auswahl des Prozessbevollmächtigten ein Vorschlagsrecht zu. Kommt es zu keiner Einigung bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen und dem Prozessbevollmächtigten eine Prozessvollmacht zu erteilen.
- 2.1.5 Kostenschutz für Mediation und Güteverhandlungen
In Erweiterung zu Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5 ersetzt der Versicherer auch die Kosten eines Mediations- und Güteverfahrens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine unverzügliche Information des Versicherers von der Durchführung eines solchen Verfahrens.

- 2.1.6 **Kostenschutz bei Online-Aktivitäten**
 In Erweiterung zu Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauterem Wettbewerb durch Online-Aktivitäten
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
 - Außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.
- 2.1.7 **Schadenmeldung**
 Teil A(AB-VH) Ziffer 6.1.2 wird wie folgt gefasst: Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Inanspruchnahme, in Textform anzuzeigen.
- 2.1.8 **Prämienregulierung**
 Ziffer 10 Absatz 2 Teil A(AB-VH) ist gestrichen.
- 2.2 **Grundbaustein Versicherung und Finanzen (GB-VF)**
- 2.2.1 **Abwehrschutz für wissentliche Pflichtverletzungen ohne Kostengrenze**
 Teil B(GB-VF) Ziffer 5.2 Satz 3 ist gestrichen.
- 2.2.2 **Verzicht auf den Ausschluss für Bonitätsrisiken bei der Versicherungsvermittlung**
 Teil B(GB-VF) Ziffer 5.11 ist für den Bereich der Versicherungsvermittlung – Teil C(ZB-VV) gestrichen.
- 2.2.3 **Beratung von Verwandten und Angehörigen**
 Abweichend zu Teil B(GB-VF) Ziffer 5.5 besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 2.2.4 **Vermittlung von Versicherungs-, Finanzanlagen- und Finanzdienstleistungsprodukten an angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers**
 Mitversichert ist im Rahmen der versicherten Tätigkeit die Vermittlung von Versicherungs- Finanzanlage- und Finanzdienstleistungsprodukten an angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.
- 2.2.5 **Deckungserweiterung für Tätigkeiten außerhalb der Versicherungsvermittlung**
 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6 und 7 Teil C(ZB_VV) wird auch für die anderen versicherten Tätigkeiten gewährt.
- 2.2.6 **Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers**
 Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs, längstens jedoch bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen. Von Erben wird eine Selbstbeteiligung an der Haftpflichtsumme nicht verlangt.
- 2.2.7 **Versicherungsschutz ohne SB**
 Gemäß Teil B(GB-VF) Ziff. 4.2 wird der Selbstbehalt abweichend geregelt:
 Der Versicherungsschutz wird ohne Selbstbehalt zur Verfügung gestellt.
- 2.2.8 **Praxisübernahme/Praxiskauf**
 Haftet der Versicherungsnehmer bei Praxisübernahme/Praxiskauf gemäß oder analog § 25 HGB für Verstöße des Veräußerers, besteht Versicherungsschutz, soweit die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages begangen wurden und die Ansprüche über den Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflicht des Veräußerers hinausgehen (Subsidiarität).
- Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht in Höhe von 250.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 2.3 **Zusatzbaustein für Versicherungsvermittler (ZB-VV)**
- 2.3.1 **Versicherungsschutz für die Vermittlung rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle**
 Ziffer 5 Teil C(ZB_VV) wird wie folgt ergänzt:
 Dies gilt auch für die Vermittlung rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle.
- 2.3.2 **Tätigkeit als Korrespondenzmakler**
 Im Rahmen der versicherten Tätigkeit als Versicherungsmakler gemäß GewO ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft mitversichert.
- 2.3.3 **Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers**
 Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs, längstens jedoch bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen. Von Erben wird eine Selbstbeteiligung an der Haftpflichtsumme nicht verlangt.
- 2.3.4 **Reduzierte Ausschlüsse**
 Teil C(ZB-VV) Ziffer 8.2 wird wie folgt gefasst: der Versicherungsnehmer als Havariekommissar tätig wird.

- 2.3.5 Verzicht auf die Einrede einer fehlerhaften oder unvollständigen Dokumentation
Ist die Dokumentation der Beratung (§ 62 VVG) inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig oder fehlt sie ganz, ist dies deckungsunschädlich. Die gilt jedoch nicht, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine dafür ursächliche wissentliche Pflichtverletzung gemäß Teil B(GB-VF) Ziffer 5.2 nachweist.
- 2.3.6 Verzicht auf den Ausschluss Rendite- und Performancerisiko
Teil C(ZB-VV) Ziffer 8.4 ist gestrichen.
- 2.4 Zusatzbaustein Finanzanlagenvermittler (ZB-FAV)
- 2.4.1 Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten gemäß § 34f Abs. 1 Ziffer 1 GewO
Ziffern 1.2 und 1.3 Teil C(ZB-FAV) sind gestrichen.
- 2.4.2 Ergänzung des Ausschlusses Rendite- und Performancerisiko
Teil C(ZB-FAV) Ziffer 4.2 wird wie folgt ergänzt:
Sofern der Schaden auf die versehentliche Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart zurückzuführen ist, greift dieser Ausschluss nicht.
- 2.5 Zusatzbaustein Honorar-Finanzanlagenberater (ZB-FAB)
- 2.5.1 Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten gemäß § 34h Abs. 1 in Verbindung mit § 34f Abs. 1 Ziffer 1 GewO
Ziffern 1.2 und 1.3 Teil C(ZB-FAB) sind gestrichen.
- 2.5.2 Ergänzung des Ausschlusses Rendite- und Performancerisiko
Teil C(ZB-FAB) Ziffer 4.2 wird wie folgt ergänzt:
Sofern der Schaden auf die versehentliche Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart zurückzuführen ist, greift dieser Ausschluss nicht.
- 2.6 Zusatzbaustein Immobiliendarlehensvermittler (ZB-IDV)
- 2.6.1 Verzicht auf den Ausschluss für das Bonitätsrisiko
Teil C(ZB-IDV) Ziffer 4.1 ist gestrichen.

3 Wahlbausteine

Klausel (Wahlbaustein) Private Finanzplanung

Sofern gesondert beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind im Rahmen von Teil C(ZB-SDV) Ziffer 1.1 mitversichert Haftpflichtansprüche aus:

- Finanzanalysen (z. B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalysen);
- privater Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen wie etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen);
- gerichtlichen und außergerichtlichen Finanzgutachten.

Klausel (Wahlbaustein) Betriebliche Altersvorsorge außerhalb der Versicherungsvermittlung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine rechtlich zulässige Vermittlung und Beratung einschließlich der Honorarberatung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen und
- aus der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen.
- aufgrund und im Zusammenhang mit Garantiezusagen zur Wertentwicklung von Vermögensanlagen, Renditen oder Gewinnerwartungen;
- aufgrund steuerlicher Wirkungen im Zusammenhang mit einer Änderung der Rechtsprechung, der Änderung, Aufhebung oder -einführung von Gesetzen oder sonstigen steuerlichen Vorschriften;
- aus der mangelnden Ausfinanzierung von Versorgungszusagen, sofern keine Beratung über die Risiken einer mangelnden Ausfinanzierung erfolgt ist und die Beratung darüber nicht dokumentiert wurde.

Im gleichen Umfang besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Vermittlung und Beratung in den Bereichen der Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten und der Nettolohnoptimierung.

Klausel (Wahlbaustein) Besserstellung bei Vertragsumstellung

Der vorliegende Vertrag ist zum im Nachtrag genannten Änderungsdatum vom Bedingungswerk 2016 auf das Bedingungswerk 2017 umgestellt worden. Es enthält diverse Verbesserungen des Versicherungsschutzes. Sofern im Schadenfall der Versicherungsnehmer annimmt, durch eine versicherungsvertragliche Regelung des Bedingungswerks 2016 besser gestellt zu sein, als bei der Zugrundelegung des Bedingungswerks 2017, wird auf seinen Wunsch das Bedingungswerk 2016, wie es am Tag vor der Umstellung dem Vertrag zugrunde lag, für die Bearbeitung dieses Schadens angewendet.

4 Zusatzbedingungen für den Tarif Secure Plus

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten nur sofern ausdrücklich vereinbart, zusätzlich zu den zuvor genannten Versicherungsbedingungen ZB-SdV.

- 4.1 Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen
Mitversichert gilt die rechtlich zulässige Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen sofern die Grenzen zur Anlageberatung oder -vermittlung (vgl. § 1 Abs. 1a Nr. 1, 1a KWG) nicht überschritten werden. Mitversichert ist auch die Vermittlung an einen Vermögensverwalter.
- 4.2 Verletzung gewerblicher Schutzrechte / Veröffentlichungsrisiken
Abweichend von 1.1.17 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 25.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten

- 4.3 Vermittlung von Dienstleistern
Abweichend von 1.1.18 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 25.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 4.4 Reputationsschäden
Abweichend von 1.1.19 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 500.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 4.5 Vertrauensschäden durch Mitarbeiter
Abweichend von 1.1.20 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 4.6 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente
Abweichend von 1.1.21 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 4.7 Praxisübernahme/Praxiskauf
Abweichend von 2.2.8 ZB SdV besteht Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung in Höhe von 500.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Tätigkeiten
- 4.8 Sublimit
Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ziff. 4.1 bis 4.7 ist die Leistungspflicht des Versicherers auf das jeweils bezeichnete Sublimit begrenzt. Die Leistungen werden auf die Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung angerechnet.
- 4.9 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers
Abweichend von 2.2.6 ZB-SdV beträgt der versicherte Zeitraum 9 Monate.
- 4.10 Kündigung im Schadenfall
Abweichend von 2.2.6 ZB-SdV kann der Versicherer nur zur nächsten Hauptfälligkeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mind. 3 Monate.
- 4.11 Mitversicherung geringfügige Wohnimmobilienverwaltung
Abweichend von Ziff. 1.1.15 Abs. 4 ZB-SDV beträgt die Jahreshöchstleistung für diesen Baustein 2.000.000 EUR.

Inhalt

| | | | |
|----------|--|------------|---|
| 1 | Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung | 4.2 | Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung |
| 1.1 | Beginn des Versicherungsschutzes | 4.3 | Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung |
| 1.2 | Beitragszahlung, Versicherungsperiode | | |
| 1.3 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | 5 | Vollmacht des Versicherungsvertreters |
| 1.4 | Folgebeitrag | 5.1 | Erklärungen des Versicherungsnehmers |
| 1.5 | Lastschriftverfahren | 5.2 | Erklärungen des Versicherers |
| 1.6 | Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung | 5.3 | Zahlungen an den Versicherungsvertreter |
| 2 | Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung | 6 | Verjährung |
| 2.1 | Dauer und Ende des Vertrags | | |
| 3 | Anzeigepflichten | 7 | Örtlich zuständiges Gericht |
| 3.1 | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss | 7.1 | Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter |
| | | 7.2 | Klagen gegen Versicherungsnehmer |
| 4 | Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung | 8 | Anzuwendendes Recht |
| 4.1 | Form, zuständige Stelle | 9 | Sanktions-/Embargoklausel |

| | |
|----------|---|
| 1 | Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung |
| 1.1 | Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. |
| 1.2 | Beitragszahlung, Versicherungsperiode |
| 1.2.1 | Beitragszahlung Je nach Vereinbarung wird der Beitrag im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. |
| 1.2.2 | Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer. |
| 1.3 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung |
| 1.3.1 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Abs. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. |
| 1.3.2 | Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziff. 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. |
| 1.3.3 | Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziff. 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. |
| 1.4 | Folgebeitrag |
| 1.4.1 | Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. |
| 1.4.2 | Verzug und Schadensersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. |

- 1.4.3 **Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- 1.4.4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 1.4.5 **Kündigung nach Mahnung**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des geschuldeten Beitrags in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.4.6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- 1.5 **Lastschriftverfahren**
- 1.5.1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 1.5.2 **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 1.6 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- 1.6.1 **Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 1.6.2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- 1.6.2.1 **Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.**
- 1.6.2.2 **Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.**
- 1.6.2.3 **Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**
- 1.6.2.4 **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.**
- 1.6.2.5 **Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.**

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

- 2.1.2 **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- 2.1.3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.1.4 **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- 2.1.5 **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

3 Anzeigepflichten

- 3.1 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
 - 3.1.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abs. 1 und Ziff. 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - 3.1.2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - 3.1.2.1 **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 3.1.1 Abs. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
 - 3.1.2.2 **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 3.1.1 Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
 - 3.1.2.3 **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 3.1.1 Abs. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - 3.1.3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
 - 3.1.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

- 3.1.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3.1.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 3.1.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- 4 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
- 4.1 **Form, zuständige Stelle**
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 4.2 **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 4.3 **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziff. 4.2 entsprechend Anwendung.
- 5 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- 5.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeig- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 5.2 **Erklärungen des Versicherers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 5.3 **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 6 Verjährung**
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 7 Örtlich zuständiges Gericht**
- 7.1 **Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 7.2 **Klagen gegen Versicherungsnehmer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

8 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9 Sanktions-/Embargoklausel

Der (Rück-)Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück-)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück-)Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Inhalt

| | | | |
|---|--|----|--|
| 1 | Abtretungsverbot | 6 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| 2 | Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken) | 7 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| 3 | Beitragsberechnung | 8 | Nachhaftung |
| 4 | Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung | 9 | Selbstbehalt |
| 5 | Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung) | 10 | Veräußerung und deren Rechtsfolgen |
| | | 11 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers |
| | | 12 | Kündigung nach Versicherungsfall |
| | | 13 | Mehrfachversicherung |

1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

2.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

2.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

2.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist je nach Vereinbarung (siehe Antrag/Versicherungsschein/Nachtrag) die dort genannte Beitragsbemessungsgrundlage.

4 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

4.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn- und Gehaltssumme, Honorarsumme, Bau- oder Umsatzsumme und Mietwert berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindest- und Festbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

Der Vertragsmindestbeitrag gem. „Allgemeine Vertragshinweise“ bleibt von der Beitragsangleichung unberührt.

4.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

4.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 4.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 4.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 4.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 4.2 oder 4.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 4.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gem. Ziff. 4.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

5 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb von 4 Monaten nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 5.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 5.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 5.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- 5.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

6 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 6.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos inkl. der mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Rahmen der Umwelthaftpflicht versicherten Risiken.
- Ziff. 6.1 gilt nicht für
- 6.1.1 Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- 6.1.2 Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 6.1.3 neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA/USA-Territorien und Kanada;
- 6.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

7 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- 7.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von 4 Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 7.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- 7.2.1 Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.2.2 Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- 7.2.3 Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- 7.2.4 neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA/USA-Territorien und Kanada.
- 8 Nachhaftung**
- 8.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht Versicherungsschutz auch für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle.
- Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den im Rahmen des Vertrags mitversicherten Personen gewährt.
- 8.2 Bei Umweltschäden gilt abweichend von Ziff. 8.1:
Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.
- 8.3 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags mit folgender Maßgabe:
Der Versicherungsschutz
- 8.3.1 gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- 8.3.2 besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
- 9 Selbstbehalt**
- Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Die Begrenzung durch die Versicherungssumme bleibt unberührt. Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- 10.1 Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 10.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 10.3 Beitrag
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
- Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 10.4 Anzeigepflichten
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 10.5 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 11.1.1 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 11.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 11.2.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 11.2.3 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 11.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 11.2.6 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 11.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 11.1 oder 11.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 11.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 11.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

12 Kündigung nach Versicherungsfall

- 12.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- 12.1.1 vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- 12.1.2 der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- 12.1.3 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 12.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 12.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

13 Mehrfachversicherung

- 13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 13.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 13.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Inhalt

| | | | |
|----------|--|-----------|---|
| I | Bürobetriebshaftpflicht | II | Umwelthaftpflicht |
| 1 | Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Bürobetrieb (versichertes Risiko) | 1 | Versichertes Risiko, Versicherungsschutz |
| 2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | 2 | Versicherungsfall |
| 3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | 3 | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls |
| 4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | 4 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden) |
| 5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden) | 5 | Versicherungsschutz für Schäden im Ausland |
| 6 | Besondere Regelungen für einzelne berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | 6 | Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung |
| 7 | Allgemeine Ausschlüsse | 7 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |

I Bürobetriebshaftpflicht

1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Bürobetrieb (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Bürobetrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Bürobetriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Bürobetriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII), Immissionschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung, in dieser Eigenschaft;

2.1.2 sämtlicher übrigen Bürobetriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.1.3 angestellter Betriebsärzte und Sanitärkräfte auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebs, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.1.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen, gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Bürobetriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

2.1.5 der Bürobetriebsangehörigen aus der Ausübung eines Sports oder Wettkampfs in der Betriebssportgemeinschaft und der sonstigen Betätigung in dieser, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gem. Teil A (AB-AH) Ziff. 7, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - 3.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - 3.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - 3.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
 - 3.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 3.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - 3.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
 - 4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - 4.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - 4.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in Europa ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf eines vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

- 4.4 Der Versicherer trägt die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- 4.4.1 der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrags fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Honorarforderung erklärt hat und

- 4.4.2 die Forderung in voller Höhe berechtigt, das heißt unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohn-/Honorarforderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn-/Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter den genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

- 4.5 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden)

- 5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei in den USA und USA-Territorien eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden Aufwendungen des Versicherers für diese Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Ratenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 **Besondere Regelungen für einzelne berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Ziff. 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. 4 Leistungen der Versicherung oder Ziff. 7 Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.1.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen, auch wenn diese Dritten überlassen werden, soweit sie ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

6.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziff. 6.1.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

6.1.2.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

6.1.2.2 der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer;

6.1.2.3 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Bürobetrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

6.1.2.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;

6.1.2.5 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.

- 6.2 Bauherr
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) für eigene Bauvorhaben – nicht als Bauträger.
- 6.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht
- 6.2.1.1 der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- 6.2.1.2 der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie.
- Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Bürobetrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.
- 6.4 Schäden an vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen Schäden nach Ziff. 6.4 sind Sachschäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an
- 6.4.1 ausschließlich zu beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung, nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Einrichtungen und dergleichen;
- 6.4.2 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung;
- 6.4.3 sonstigen gemieteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (sonstige Mietsachschäden).
- 6.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7.4 Ansprüche
- 6.4.4.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 6.4.4.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Bürobetriebs oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 6.4.4.3 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 6.4.4.4 wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- 6.4.4.5 wegen Schäden am Erdreich;
- 6.4.4.6 wegen Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen eines Selbstbehalts liegen;
- 6.4.4.7 wegen Schäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.
- 6.5 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- Versichert sind Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten. Erfasst sind insoweit auch Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, sowie die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
- 6.6 Schäden im Ausland
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6.7 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

- 6.7.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten oder Teilleistungen aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
- Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten oder Teilleistungen aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 6.7.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 6.7.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 6.7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- 6.7.3.1 wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- 6.7.3.2 der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 6.7.4 Versicherungsschutz im Umfang von Ziff. 6.7.1 bis 6.7.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.
- 6.8 Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten – nicht jedoch der sonstigen mitversicherten Personen wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen eines Personen- oder Vermögensschadens oder eines sonstigen immateriellen Anspruchs.
- Eine Benachteiligung im Sinne dieser Regelung liegt nur dann vor, wenn der Grund in der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität der benachteiligten Person zu sehen ist.
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn die Benachteiligung während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt und die Erhebung des Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen in Textform spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende der Wirksamkeit des Vertrags erhoben wird.
- Versichert sind nur Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem AGG. Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.
- Nicht versichert sind Ansprüche
- 6.8.1 aus außerhalb Deutschlands gefällten Urteilen, auch wenn sie in Deutschland vollstreckt werden;
- 6.8.2 jeglicher Art, die von Verbänden, Gewerkschaften, anderen Vereinigungen oder gemeinsam mit anderen kollektiv erhoben werden;
- 6.8.3 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.
- 6.9 Vermögensschäden/Abhandenkommen von Sachen
- 6.9.1 Versichert ist in – Erweiterung zu Ziff. 3.1 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 6.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- 6.9.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 6.9.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.9.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten;
- 6.9.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 6.9.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6.9.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung, Betrug und Bestechung, Preisabsprachen etc.;
- 6.9.2.7 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 6.9.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- 6.9.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.9.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 6.9.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.9.2.12 aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Wertsachen;
- 6.9.2.13 durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 6.9.2.14 aus Werbung;
- 6.9.2.15 aus Vergabe von Lizenzen;
- 6.9.2.16 aus Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, sofern nicht ausdrücklich abweichend im Versicherungsschein vereinbart.
- 6.9.3 Sonstige Vermögensschäden/Abhandenkommen
- Versichert ist abweichend von Ziff. 6.9.2 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden ausschließlich aus
- 6.9.3.1 der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten;
- 6.9.3.2 Rechtsdienstleistungen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Erbringung erlaubter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gem. § 5 RDG zu der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gehören.
- 6.9.3.3 Datenverlust
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der versehentlichen Löschung, Veränderung oder Blockierung von Daten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Datensicherung erfolgt und angemessene Sicherheitstechnik vorhanden ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil A (AB-AH) Ziff. 11.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.9.3.4 Auslösen von Fehlalarm
- Versichert sind abweichend von Ziff. 6.9.1 auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Kosten durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).
- 6.9.3.5 Abhandenkommen von Sachen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
 - Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
 - Scheckheften,
 - Urkunden,
 - Schmuck und
 - anderen Wertsachen.
- 6.9.3.6 Abhandenkommen von Schlüsseln
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 31 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
 - Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 6.9.3.7 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.
- Der Ausschluss in Ziff. 7.6 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
- Tieren,
 - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt,

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.9.3.8 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, auch Tätigkeitsschäden, aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme,
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 6.9.3.8 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 11.3 der Allgemeinen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Die Ausschlüsse in Ziff. 6.9.2.8 und 7.10 finden keine Anwendung.

6.9.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

6.9.3.8.2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Ansprüche, die in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6.9.3.8.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;
- Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.

6.10 Erneuerbare Energien

6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaik- und Solaranlagen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf Anlagen im Inland.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird.

6.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

6.11 Tierhaltung

Versichert ist ausschließlich als betriebliches Nebenrisiko die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter sowie die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

6.12 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihres Personals.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen oder erbracht haben.

Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen gegen die mitversicherten natürlichen Personen,

7.4 Schadenfälle von gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.4.1 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften, von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts;

7.4.2 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

7.5 Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.5.1 aus Personenschäden im Inland, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Bürobetrieb des Versicherungsnehmers gem. dem § 8 und § 9 Sozialgesetzbuch VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Bürobetriebs oder eines Bürobetriebsteils angestellt hat einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII), in dieser Eigenschaft;

7.5.2 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Ausland von Bürobetriebsangehörigen mitversicherter ausländischer Firmen sowie im Ausland beschäftigter Mitarbeiter deutscher Versicherungsnehmer wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, soweit sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können.

Versichert sind im Rahmen dieses Vertrags darüber hinausgehende Ansprüche aus Arbeitsunfällen sowie Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen aus Arbeitsunfällen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen Berufskrankheiten von Arbeitnehmern, die nicht den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.

7.6 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.8.1 gentechnische Arbeiten;

7.8.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);

7.8.3 Erzeugnisse, die

7.8.3.1 Bestandteile aus GVO enthalten;

7.8.3.2 aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

7.9 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass erbrachte Arbeiten oder Leistungen mit einem Rechts-

mangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

7.10 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

7.11.1 Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren;

7.11.2 Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.13.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;

7.13.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

7.14 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.15 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

7.15.1 auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

7.15.2 unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.16 Entschädigungen mit Strafcharakter („Punitive Damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitive oder Exemplary Damages.

7.17 Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

7.18 Brennbare und explosive Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.

7.19 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

7.19.1 Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

- 7.19.2 Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- 7.20 Umweltrisiko
- Ausgeschlossen sind
- 7.20.1 Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Siehe hierzu Abschnitt II Umwelthaftpflicht.
- 7.20.2 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Siehe hierzu Teil C Umweltschadensversicherung (ZB-USV) (sofern vereinbart).
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- 7.21 Lagerung/Ablagerung von Abfällen
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe
- 7.21.1 ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
- 7.21.2 unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder
- 7.21.3 unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

II Umwelthaftpflicht

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

- 1.1 Versichert ist im Umfang von Abschnitt I – abweichend von Ziff. 7.20.1 – und den nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Abschnitt II Ziff. 1.4 fallen.
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für
- 1.1.1 Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- 1.1.2 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
- 1.1.2.1 von Aneignungsrechten,
- 1.1.2.2 des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- 1.1.2.3 von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.
- Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
- Die Regelung zu Vermögensschäden in Abschnitt I Ziff. 3.1 findet keine Anwendung.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn
- 1.2.1 gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- 1.2.2 Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.3 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 1.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt II Ziff. 1.4 fallen;

- 1.3.2 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen Abschnitt II gem. Ziff. 1.3.4 (WHG-Anlagen), 1.3.5 (Abwasseranlagen) und 1.4 (UHG-Anlagen) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltprodukt-/Umweltregressrisiko).

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer vorübergehend Inhaber einer von ihm zu errichtenden bzw. zu wartenden Anlage ist (z. B. Inbetriebnahme und/oder Probetrieb bzw. Wartung).

- 1.3.3 Aufwendungen für Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Abschnitt II Ziff. 1.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 1.3.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (WHG-Anlagen).

- 1.3.5 Versichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Einschließlich Schäden durch Abwässer aus diesen Anlagen.

- 1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Anlagen und Tätigkeiten:

- 1.4.1 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);

- 1.4.2 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

- 1.4.3 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist abweichend von Abschnitt I Ziff. 3.1 die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Abschnitt II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

3 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- 3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebs oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Abschnitt II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Abschnitt II Ziff. 3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt II Ziff. 3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Abschnitt II Ziff. 3 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt II Ziff. 3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 3.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Abschnitt II Ziff. 3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen,

Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gem. Abschnitt II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden)

4.1 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Abschnitt I Ziff. 5.3 findet keine Anwendung.

5 Versicherungsschutz für Schäden im Ausland

Versichert ist ergänzend zu Abschnitt I Ziff. 6.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

5.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind;

5.2 die auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gem. Abschnitt II Ziff. 1.3.2 zurückzuführen sind.

6 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind zusätzlich zu Abschnitt I Ziff. 7 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

6.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.

6.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelt-Haftpflichtrisikos ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungszeit keine Deckung zu gewähren hat.

6.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Veränderung des Erbguts
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- 6.8 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- Abschnitt I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.
- 6.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- Abschnitt I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.
- 6.11 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.12 Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.
- 7 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- Ergänzend zu Teil A (AB-AH) Ziff. 7 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gem. Abschnitt II Ziff. 1.3.4 (WHG-Anlagen) und 1.3.5 (Abwasseranlagen), die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Inhalt

| | | | |
|---|---|----|--|
| 1 | Versichertes Risiko, Versicherungsschutz | 8 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden) |
| 2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | 9 | Schäden im Ausland |
| 3 | Betriebsstörung | 10 | Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden |
| 4 | Versicherungsfall | 12 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| 5 | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles | 13 | Nachhaftung |
| 6 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | | Obliegenheit des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens nach Eintritt eines solchen |
| 7 | Versicherte Kosten | | |

Ein Umweltschaden im Sinne dieses Bausteins ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens gemäß Umweltschadensgesetz.

1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

1.1 Versichert ist abweichend von Teil B (GB-BH) Ziff. 7.20.2 im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von Teil B (GB-BH).

1.3 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.3.1 Allgemeines Umweltrisiko

Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken.

Hierzu zählen auch Umwelt-Anlagenrisiken, die in Teil B (GB-BH) Abschnitt II Umwelthaftpflicht erfasst oder im Versicherungsschein / Nachtrag deklariert sind.

Umwelt-Anlagen sind:

- Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) Anhang 1 + 2 zum UHG
- Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

1.3.2 Umwelt-Produktorisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 1.3.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.3.3 Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Umwelt-Anlagen oder Teilen, die ersichtlich für Umwelt-Anlagen bestimmt sind.

1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Es finden die Regelungen Teil B (GB-BH) Ziff. 2 Anwendung.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziff. 1.3.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziff. 1.3.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. 1.3.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 5.1.1 für die Versicherung nach Ziff. 1.3.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen von Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 5.1.2 für die Versicherung nach Ziff. 1.3.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen von 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 5.1.3 für die Versicherung nach Ziff. 1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gem. Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versiche-

ers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikts, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

7 Versicherte Kosten

Versichert sind im Umfang von Ziff. 6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

7.1.1 die Kosten für die primäre Sanierung, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

7.1.2 die Kosten für die ergänzende Sanierung, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

7.1.3 die Kosten für die Ausgleichssanierung, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

- 7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

8 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden)

- 8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 8.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 8.3.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 8.3.2 Die unter Ziff. 8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil A (AB-AH) Ziff. 11.3.

9 Schäden im Ausland

- 9.1 Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und
- 9.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziff. 1.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 1.3.2 und 1.3.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, oder
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen;
- 9.1.3 auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 1.3.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. 1.3.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.1.4 auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 1.3.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.1.5 auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Hinweis:

Im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

- 9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- 10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 Grundwasser
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
- 10.3 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 Schäden vor Vertragsbeginn
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 10.5 Erwerb belasteter Grundstücke
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 Kleckerschäden
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.7 Normalbetrieb
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

- 10.9 Asbest
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.10 Gentechnik
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 10.10.1 gentechnische Arbeiten,
- 10.10.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 10.10.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.11 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.12 Abfalldeponien
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.13 Luft- und Raumfahrzeuge
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche
- 10.13.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 10.13.2 wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.14 Wasserfahrzeuge
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 10.15 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- Teil B (GB-BH) I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.
- 10.16 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- Teil B (GB-BH) I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.
- 10.17 Schäden durch Bergbaubetrieb
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- 10.18 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.19 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Teil B (GB-BH) I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.

- 10.20 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- Teil B (GB-BH) I Ziff. 2.3 findet keine Anwendung.
- 10.21 Übertragung von Krankheiten
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.22 Kernenergieanlagen
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- Zu Ziff. 10.1 bis 10.22:
- Die Ausschlüsse in Ziff. 10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
- 11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bestimmungen gilt:
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
- In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 12 Nachhaftung**
- 12.1 Abweichend von Teil A (AB-AH) Ziff. 8 gilt:
 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
 - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- Statt Teil A (AB-AH) Ziff. 11.2 gilt:
- 13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- 13.2.1 seine ihm gem. § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- 13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- 13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- 13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- 13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- 13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 13.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 13.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil A (AB-AH) Ziff. 11.3.

Tarifbestimmungen / Annahmerichtlinien zum Gruppenvertrag

I. Annahmerichtlinien

- a) Keine Vorschäden in den letzten 5 Jahren (erfolgreich abgewehrte Ansprüche, ohne Regulierung, zählen nicht als Schaden);
- b) Kein Strukturvertrieb, d.h. arbeitet/rechnet die Firma mit mehr als 2 Untervermittlungsebenen ab oder ist vermittelnd/beratend im Rahmen eines Strukturvertriebes tätig (d.h. eines Vertriebes, der insgesamt mit mindestens zwei Vermittlungsebenen arbeitet/ abrechnet) dann ist das Risiko abzulehnen;
- c) Keine Vermittlung von Hedgefonds, atypischen stillen Beteiligungen, Zertifikaten, Derivaten und Optionen; eine Tätigkeit von bis zu max. 10% in diesen Bereichen kann, bei ansonsten guten Risikoverhältnissen, akzeptiert werden;
- d) Folgende Kapitalanlagen dürfen nicht vermittelt werden:
a. Geschlossene Immobilienfonds
b. Venture Capital-Fonds
c. Private Equity Fonds
d. Medienfonds
e. Leasingfonds
f. Windkraftfonds
g. Atypische und sonstige Unternehmensbeteiligungen
h. Flugzeugbeteiligungen
i. Schiffsbeteiligungen
- Der Umsatz der Finanzanlagenvermittlung darf 50% der Tätigkeit nicht überschreiten.
- e) Auslandsrisiken sind anfragepflichtig.

II. Tarifbestimmungen

- a) Risiko:
a. Versicherungsmakler
b. Versicherungsvertreter
c. Finanzdienstleister
d. Versicherungsberater
e. Finanzanlagenvermittler
f. Honorarfinanzanlagenberater
- Nur a), b) und d) sind selbständig versicherbare Risiken, während c), e) und f) nur im Zusammenhang mit a), b) und d) versichert wird.
- b) Prämie/Beiträge Tarif Secure (Jahres-Nettobeiträge):
- a. Bei Jahresumsatz bis 300.000 €
i. Ohne Selbstbehalt = 990,00 €
ii. Selbstbehalt i.H.v. 1.250 € = 840,00 €
iii. Selbstbehalt i.H.v. 2.500 € = 495,00 €
- b. Bei Jahresumsatz bis 500.000 €
i. Ohne Selbstbehalt = 1.595,00 €
ii. Selbstbehalt i.H.v. 1.250 € = 1.445,00 €
iii. Selbstbehalt i.H.v. 2.500 € = 990,00 €
- c. Die Bürobetriebshaftpflichtversicherung kann prämienfrei auf Wunsch mit eingeschlossen werden.

- c) Prämie/Beiträge Tarif Secure plus (Jahres-Nettobeiträge):
- a. Bei Jahresumsatz bis 300.000 €
i. Ohne Selbstbehalt = 1.138,50 €
ii. Selbstbehalt i.H.v. 1.250 € = 966,00 €
iii. Selbstbehalt i.H.v. 2.500 € = 569,25 €
- b. Bei Jahresumsatz bis 500.000 €
i. Ohne Selbstbehalt = 1.834,25 €
ii. Selbstbehalt i.H.v. 1.250 € = 1.661,75 €
iii. Selbstbehalt i.H.v. 2.500 € = 1.138,50 €
- c. Die Bürobetriebshaftpflichtversicherung kann prämienfrei auf Wunsch mit eingeschlossen werden.
- d) Zu- und Abschläge:
- a. Personalunion:
50% Nachlass auf die kleineren Jahres-Nettobeitrag, wenn beide Unternehmungen versichert werden; Anfragepflichtig bei mehr als zwei Unternehmen.
- b. Kapitalgesellschaften:
Versichert wird die Gesellschaft; Geschäftsführer, Vorstände oder sonstige Organe sind im Antrag zu benennen.
- c. Personengesellschaften:
Versichert wird jeder einzelne Gesellschafter; der erste Gesellschafter zahlt 100%, jeder weitere 50%.
- d. Mitarbeiter/festangestellter Außendienst:
Ist im Rahmen der Umsatzgrenzen beitragsfrei mitversichert.
- e. Selbständiger Außendienst
60% Nachlass auf den Jahres-Nettobeitrag des Hauptvertrages, sofern der Außendienstmitarbeiter ausschließlich für die versicherte Unternehmung tätig ist.
- f. Financial Planning:
Auf den Jahres-Nettobeitrag wird ein Zuschlag von 10% erhoben.
- g. Mehrjahresverträge:
Bei Mehrjahresverträgen (3-Jahresvertrag) wird ein Nachlass von 5% auf den Jahres-Nettobeitrag gewährt.
- h. Zahlungsweise:
Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Ratenzahlungszuschlag auf den Jahres-Nettobeitrag wie folgt erhoben:
- halbjährlich 3%
- vierteljährlich 5%
- monatlich 8%

DATENSCHUTZHINWEISE

Mit diesen Hinweisen werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

1. Kontaktinformationen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und gesetzlicher Vertreter

Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V.

Vertreter des Verantwortlichen: Sören Häger

Telefon: 0800-7388748 (gebührenfrei)

E-Mail-Adresse: info@sdv-online.de

Datenschutzbeauftragter

Alexander Tribess

Fichtestraße 4, 22089 Hamburg

datenschutz@sdv-online.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die SdV verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Abschluss und Administration von Mitgliedschaften und Versicherungsverträgen

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigt die SdV die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von dem Versicherer zu übernehmendem Risiko. Sie verarbeitet diese personenbezogenen Daten, um das von dem Versicherer zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, werden diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung, verarbeitet. Die Verarbeitung der vorgenannten Daten ist zur Begründung bzw. Durchführung eines Versicherungsvertrags zwingend erforderlich, soweit die entsprechenden Felder im Antrag auf Versicherungsschutz als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind. Unterlassen Sie es, Angaben in solchen „Pflichtfeldern“ zu machen, kann ein Versicherungsvertrag danach nicht abgeschlossen werden. Angaben in sonstigen, nicht als „Pflichtfeldern“ gekennzeichneten Feldern erfolgen freiwillig – ob Sie diese Angaben machen oder nicht, hat für die Begründung und Durchführung der Versicherungsverträge als solchem keine Bedeutung.

Haben Sie zunächst lediglich unverbindlich ein Interesse an bestimmten Versicherungsleistungen oder an der Ergänzung Ihres bestehenden Versicherungsschutzes bekundet, wird die SdV Ihre personenbezogenen Daten dazu verwenden, Ihnen die gewünschten Versicherungsangebote vorzustellen. Die Daten aller mit der SdV bestehenden Verträge werden für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung genutzt, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vor-vertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, wird diese gespeichert und ggf. für die weitere Kommunikation zu der betreffenden Mitgliedschaft oder Vertrag genutzt, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen. Die SdV weist Sie ferner darauf hin, dass Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwendet wird. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer:

Sie – als Versicherter – und der Versicherer sind Vertragspartner. Daher ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall ma-

chen kann. Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden DATENSCHUTZ-HINWEISE DES VERSICHERERS.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Versicherer diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Die SdV bedient sich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der dazu eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermittelt werden, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u.a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Versicherer geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange SdV dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufs- und Widerspruchsrechte

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (also z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen), haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an datenschutz@sdv-online.de.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die SdV zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. Angabe zu Vorschäden) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Datenübermittlung in ein Drittland

Die SdV übermittelt keine personenbezogenen Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Stellen, bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist:

| Auftraggeber | Stellen/Dienstleister | Aufgaben |
|--|--|--|
| Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. | Fossa AG Erfenschlager Str. 19 09125 Chemnitz | Unterstützung im Bereich Service-Desk und Client-Support |
| | Hetzner Online AG Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen | IT-Dienstleistungen |
| | HYPO Vereinsbank / UniCredit Bank AG 80311 München | Finanzdienstleistungen |
| | Mr-Money Service GmbH, Aggensteinstr. 23 81545 München | IT-Dienstleistungen |
| | ISAR Maklerservice GmbH Erfenschlager Str. 19 09125 Chemnitz | Assekurateur/Versicherungsvermittler des Gruppenversicherungsvertrages |
| | IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH Augustinusstraße 11B 50226 Frechen | Bonitätsauskünfte, Realisierung von Forderungen |

Kategorien von Stellen, bei denen die Datenverarbeitung nicht der Hauptgegenstand des Auftrages ist oder die nur gelegentlich tätig werden:

| Auftraggeber | Stellen/Dienstleister | Aufgaben |
|--------------|----------------------------|--|
| | IT-Dienstleister | IT-Dienstleistungen |
| | Adressermittler | Adressprüfung |
| | Call-Center | Telefondienstleistungen (Inboundtelefonie) |
| | Rechtsanwälte | Finanzdienstleistungen |
| | Inkassounternehmen | Realisierung von Forderungen |
| | Marktforschungsunternehmen | Marktforschung |
| | Marketingagenturen | Marketingaktionen |
| | Aktenlager | Aktenlagerung, -archivierung |
| | Entsorgungsunternehmen | Vernichtung von Akten |
| | Lettershops/Druckereien | Postsendungen/Newsletter |
| | Banken | Finanzdienstleistungen |

DATENSCHUTZHINWEISE DES VERSICHERERS

Mit diesen Hinweisen werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherer, die HDI Versicherung AG, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefon: 0511/645-0
Fax: 0511/645-4545
E-Mail: info@hdi.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Group Data Protection - oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.hdi.de/datenschutz abrufen.

Vor Abschluss des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags haben wir die von Ihnen gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind, benötigt. Diese Daten verarbeiten wir zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

In bestimmten Fällen verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zur versicherungstechnischen Beurteilung von Großrisiken, für die periodisch wiederkehrend Versicherungsschutz angefragt wird.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungsüberprüfung,

- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister. Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Schadenregulierung sowie beim Druck und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung und für den Forderungseinzug ein.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/dl-liste entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf dem Postweg zu. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über die oben angegebenen Kontaktdaten auf.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der gegen unser Unternehmen Ansprüche geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages überprüfen und ergänzen wir bei Bedarf Ihre Angaben (z. B. zur Vorschadensituation) im Austausch mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer. Dies geschieht ebenso im dafür erforderlichen Umfang bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie unter www.hdi.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.